

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Dresdener Schrift: Tagesblatt Nr. 20.
Jahrgang Nr. 20.

Postfachkonto: Detschig 21566.
Groszkasse Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 87.

Dienstag, 16. April 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaisers Hofpostamt vierjährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erpähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Postverkehrs oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmeil, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nichtpreise für Frühgemüse.

Mit Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 70 vom 22. 3. 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 8. April 1917 (R. G. Bl. S. 307 Nr. 1) und § 4 des Normalvertrags für Frühgemüse die diesjährigen Nichtpreise für Frühgemüse bekanntgegeben.

Nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten für das Königreich Sachsen folgende Erzeugerpreise:

Spargel:	Mfg.	Röhren und längl. Karotten mit Kraut (v. 1. 6. 18 ab) ohne Kraut (v. 1. 6. 18 ab)	Mfg.
1. unfortiert	55		14
2. fortiert I	80		22
3. fortiert II und III	55		12
4. Suppenpargel.	25		20
Abbarber	12		35
Spinat	30		25
Erbsen	35		16
Bohnen:			20
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	32		30
2. Wachs- und Perlbohnen	40		35
3. Busch- (Sauer-) Bohnen	20		

Die Nichtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Preiscommission der Landesstelle für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise veröffentlicht. Gemäß § 5 der Verordnung vom 8. 4. 17 darf nach der Abertung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Dresden, am 12. April 1918. 542 b II B VIIIa
Ministerium des Innern. 1660

Verordnung

Aber eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918 vom 12. April 1918. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 133) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

- § 1.
In der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 sind festzustellen die Anbau- und Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von
1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 2. Spels, Dinkel, Fesen, Omer und Einkorn (Winter und Sommerfrucht),
 3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
 6. Hafer,
 7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
 8. Mais zur Körnergewinnung,
 9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
 10. Hülsenfrüchten
 - a) zur Körnergewinnung
 - i) Erbsen und Beluschten,
 - ii) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - iii) Linen und Wickeln,
 - iv) Ackerbohnen (Sauer-, Pferdebohnen),
 - v) Lupinen,
 - vi) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
 - vii) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
 - b) zur Grünfütterung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
 11. Getreidefrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) alle übrigen Getreidefrüchte (Mohn, Lein, Senf, Sonnenblumen u. a.),
 12. Getreidepflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kefel und andere),
 13. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
 14. Rüben und Wurzelrüben
 - a) Futterrüben,
 - b) Runkel- (Futter-)rüben,
 - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Bruken, Dorschen),
 - d) Möhrrüben, Möhren, Karotten,
 15. Gemüse
 - a) Weißkohl,
 - b) alle sonstigen Kohlsorten,
 - c) Zwiebeln,
 - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
 16. Futterpflanzen zur Grünfütterung und Heugewinnung
 - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Erbsen,
 - b) Luzerne,
 - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Sparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
 17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Hopfen, Tabak, Fickorien, Korbweiden und andere) sowie die Bewässerungs- und anderen Weisen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2.
Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten und für die selbständigen Gutsbezirke; zu ihrer Unterstützung sind schriftlich und rechengehandelte Personen zuzuziehen, die besonders mit darauf zu achten haben, daß die Quer- und Seitenlängen in den Ortslisten stimmen und die Umrechnung von Acker und Scheffel in Hektar und Al immer richtig durchgeführt worden ist.

§ 3.
Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und Fragebogen. Der Inhalt der ersteren ist für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend.

Die Fragebogen, die den Zweck haben, die Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen auf den auswärts bewirtschafteten Grundstücken zu erleichtern, sind von den Gemeindebehörden zu verteilen, wieder einzusammeln und bis spätestens 10. Juni an die Gemeinden abzugeben, in deren Flurbezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

§ 4.
Die Erhebung ist von den Gemeindebehörden (§ 2) so vorzubereiten, daß bis zum 6. Mai 1918 an der Hand der Grundsteuerkataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen Bestandsverzeichnisse, Flurbücher und dergl. die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindebezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

Bei der Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 ist streng darauf zu achten, daß die Ackerflächen auch tatsächlich mit den Früchten bestellt sind oder werden, die in der Ortsliste eingetragen sind, weshalb ist in den höheren Lagen mit der Flächenaufnahme der einzelnen Früchte nicht zu früh zu beginnen.

§ 5.
Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirk sie gelegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtzahl der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.
Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten sind den Kommunalverbänden durch das Statistische Landesamt zu übersenden. Die Gemeindebehörden haben bei den Vorarbeiten die Zahl der benötigten Fragebogen festzustellen und sie dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung des Kommunalverbands bis spätestens 30. April mitzuteilen. Das Statistische Landesamt hat für die rechtzeitige Deckung des Bedarfs Sorge zu tragen.

§ 7.
Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Ortslisten und Fragebogen an die Gemeinden ihres Bezirks zu verteilen.

§ 8.
Die Ortslisten sind nach Beendigung der Erhebung am 8. Juni 1918 aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bescheinigen und bis 12. Juni 1918 an den Kommunalverband abzuliefern. Der Kommunalverband hat die Ortslisten der Gemeinden seines Bezirks zu sammeln, auf Unvollständigkeit nachzuprüfen und sie dann bis 17. Juni 1918 alphabetisch geordnet mit Fragebogen und Vorkonten an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 9.
Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Insondere ist jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Deputatland, Altenteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, verpflichtet, binnen 8 Tagen dem Vorstande der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Mahnheuer usw.),
 - b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.
- Dabei ist es zur Erleichterung der Erhebung zulässig, daß diejenigen, die eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben haben (Schrebergärten, Laubkolonien oder ähnliches), die Namen der einzelnen Pächter (Mahnheuer usw.) nicht anzugeben brauchen. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Mahnheuer usw.). Ueber die Zuverlässigkeit der summarischen Angabe hat im Zweifel die Gemeindebehörde zu entscheiden.

Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlich benutzten Fläche hat in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni der Gemeindebehörde oder einer von ihr beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, deren die Gemeindebehörde zur Ausführung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung der Gemeindebehörde zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften, haben für die Feldfrüchte dieser Grundstücke besondere Fragebogen auszufüllen, die die Gemeindebehörde ihres Betriebes verteilt. Sollten sie bei der Verteilung dieser Fragebogen verwehrt übersehen worden sein, so haben sie dies der Gemeindebehörde anzuzeigen, die ihnen dann die erforderlichen Fragebogen auszuhändigen hat. Die Verteilung der Fragebogen erfolgt nicht vor dem 25. April.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 ist zugleich für die selbständigen Gutsbezirke in den Städten mit Residenz der Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 10.
Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer das Betreten der Grundstücke oder die Aufnahme der Messungen oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt.

Höchste Zeit!!!

noch erhöhen können, diese Gelegenheit nicht verpassen, kommen noch viele Millionen zusammen. Gerade diese letzten Millionen vollenden erst den großen Erfolg, den wir brauchen. Also — zeichne, zeichne heute,

Am Donnerstag mittag wird die Kriegsanleihezeichnung geschlossen. Wenn alle, die noch nicht gezeichnet haben oder die ihre Zeichnung

zeichne sofort!